

BGer 8C 366/2012 vom 30. Juli 2012

Bundesgericht, 2012-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_366_2012

FR: TF 8C 366/2012 du 30 juillet 2012

IT: TF 8C 366/2012 del 30 luglio 2012

Regeste

Invalidenversicherung (vorinstanzliches Verfahren) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Danach kann die Verletzung blossen kantonalen Rechts nicht selbstständig gerügt werden. Auch prüft das Bundesgericht die Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht) nur insoweit, als eine solche Rüge vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 135 V 94 E. 1 S. 95).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist einzig, ob die Vorinstanz dem unterliegenden Beschwerdeführer zu Recht sämtliche Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 800.- auferlegt hat.

E. 3

Die Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen sind gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind dabei nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- festzulegen. Darüber hinaus finden sich im Bundesrecht keine weiteren Regelungen zu den Kostenfolgen in IV-rechtlichen Verfahren vor dem kantonalen Gericht, insbesondere enthält es keine Regelung für die Aufteilung der Verfahrenskosten. Diese richtet sich allein nach kantonalem Recht (Art. 61 Ingress ATSG; Urteil 9C_925/2011 vom 28. März 2012, E. 2.1 mit Hinweis). Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (VRPG/AG) regelt die Kostenverteilung in § 31 Abs. 2. Demnach werden im Beschwerdeverfahren die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt; den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben.

E. 4

Mit Blick auf die zulässigen Beschwerdegründe (E. 1 hiavor) ist einzig zu prüfen, ob die Vorinstanz § 31 Abs. 2 VRPG/AG willkürlich ausgelegt und angewendet hat.

E. 4.1

Zwar lässt die Bestimmung die Kostenverteilung ausnahmsweise nach anderen Kriterien als dem Unterliegen und Obsiegen zu. Indessen kann nicht gesagt werden, die obsiegende

Beschwerdegegnerin habe schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden. Willkürlich entscheiden heisst, dass der Entscheid vom Ergebnis her willkürlich sein muss; ist hingegen lediglich die Begründung nicht nachvollziehbar, nicht aber das Ergebnis selbst, liegt kein willkürlicher Entscheid vor (vgl. BGE 138 I 49 E. 7.1 S. 51 ; 136 I 316 E. 2.2.2 S. 318 f., je mit Hinweisen).

E. 4.2

Anders als in Art. 66 Abs. 1 BGG sieht das VRPG/AG auch nicht ausdrücklich vor, dass ausnahmsweise auf Kosten verzichtet werden könne, wenn es die Umstände rechtfertigen, wie etwa wenn eine Beschwerde führende Person wahrscheinlich erst gar nicht Beschwerde geführt hätte, wenn bereits die Verfügung der Verwaltung so begründet worden wäre wie später der gerichtliche Entscheid.

E. 4.3

Zusammengefasst erweist sich die vorinstanzliche Kostenaufgabe an den Beschwerdeführer nicht als willkürlich. Der angefochtene Kostenentscheid ist zu schützen.

E. 5

Umstände halber wird letztinstanzlich auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.